

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), erlässt der Gemeinderat Ettersburg folgende Satzung:

§ 1 – Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Nimmt ein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger gleichzeitig andere Funktionen wahr, für die eine Aufwandsentschädigung in dieser Satzung vorgesehen ist, wird ihm lediglich die am höchsten vergütete Funktion bezahlt.

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €
 - Gerätewart 10,00 €
- (5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €.

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Ettersburg, den 01.10.2008

Gemeinde Ettersburg

Mitsching
Bürgermeister

- Siegel -

Rechtsaufsichtlich angezeigt: am 13.08.2008

Mit Schreiben vom 18.08.08 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Weimarer Land den Eingang der Satzung bestätigt.

Bekannt gemacht: 10. Ausgabe des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaften Berlstedt / Buttstedt "Gemeindejournal" vom 01.10.2008